

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 79 (1934)
Heft: 51

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 21. Dezember 1934, Nummer 24

Autor: Fehr, Otto

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

21. DEZEMBER 1934 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

28. JAHRGANG • NUMMER 24

Inhalt: Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten (Schluss) – Zürich. Kant. Lehrerverein (16., 17. und 18. Vorstandssitzung) – Berichtigung – Inhaltsverzeichnis pro 1934.

Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten

Jahresbericht 1933.

(Schluss.)

Die im Kantonsrat eingereichten Motionen betreffend Zwangspensionierung aller staatlichen Funktionäre nach dem 65. Altersjahr (Motion Scherer) und betreffend Herabsetzung der Altersrente der staatlichen Funktionäre einheitlich auf 60 % der zuletzt bezogenen Besoldung und Ausrichtung des staatlichen Anteils nur bei Bedürftigkeit (Motion Bünteli) waren Gegenstand einlässlicher Beratungen im Zentralvorstand. In der Bekämpfung der Motion Bünteli-Buch a. I., die gegen Treu und Glauben verstösst und einen verdeckten Lohnabbau bedeutet, war der Zentralvorstand nach kurzer Beratung einer Meinung. Inzwischen ist die Motion im Kantonsrat mit grosser Mehrheit abgelehnt worden. In zwei Sitzungen befasste sich der Zentralvorstand mit der Motion Scherer, welche die Zwangspensionierung herbeiführen will. So sehr man geneigt war, für die Motion einzutreten, namentlich auch mit Rücksicht auf die Jungen, die heute feiern müssen, so mussten doch die Gründe, die von Seite der Lehrerschaft und auch der Pfarrer gegen die Motion eingewendet wurden, gewürdigt werden. Der Gedanke des Motionärs ist ohne Zweifel gut, obschon damit eigentlich nur die öffentlichen Angestellten erreicht würden, was ohne nennenswerten Einfluss auf die Behebung der Arbeitslosigkeit wäre. Man muss es aber doch immer wiederholen: es ist einfach ein Widerspruch, dass die Alten arbeiten bis an ihr Lebensende, während die Jungen zum Feiern verdammt sind; dort, wo für ausreichende Pensionierung gesorgt ist, ist ein derartiger Zustand ein kompletter Nonsens! Bei den Lehrern besteht nun keine eigentliche Versicherung. Die ihnen ausgerichteten staatlichen Ruhegehälter stützen sich auf das Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer. Die Vorschriften betreffend den Rücktritt lauten für die Lehrer so, dass sie mit 65 Jahren zurücktreten können und mit 70 Jahren zurücktreten müssen. Für die Höhe der Pension ist das staatliche Grundgehalt massgebend. Mit Rücksicht auf die Lehrer in den Landgemeinden mit keinen oder ungenügenden Pensionsmöglichkeiten muss verlangt werden, dass der Staat die bezüglichen Bestimmungen vorerst derart gestaltet, dass eine frühere Pensionierung ohne finanzielle Einbusse der Betroffenen möglich ist. Durch die Zwangspensionierung nach dem 65. Altersjahr würde sodann der Pfarrermangel, der sich im Kanton Zürich schon heute geltend macht, noch bedeutend vergrössert. Dies alles sind Tatsachen, die uns veranlassen müssen, mit Umsicht dem Problem

entgegenzutreten. Vor allem muss darauf Bedacht genommen werden, dass bei den Staatsangestellten das Maximum der Pension nur 60 % der zuletzt bezogenen Besoldung beträgt, dass der Charakter verschiedener Staatsstellen ein hohes Eintrittsalter bedingt und dass die untern Kategorien auch als Aktive keine fürstlichen Gehälter beziehen.

Anlässlich der Stadtratswahlen in Zürich am 24. September 1933 wurde von freisinniger Seite eine Broschüre, betitelt: «Genug Heu...!», verbreitet, deren Inhalt u. a. gemeine Beschimpfungen des städtischen Personals enthielt. Es ist nicht eine Angelegenheit politischer Natur, wenn ich hier auf diese Sache zu sprechen komme. Wir treiben in unserem KZVF keine Politik und wollen es auch gar nicht. Wenn aber ein ganzer Stand vor der Allgemeinheit derart herabgewürdigt wird, wie es in dieser Broschüre geschieht, dann dürfen wir nicht schweigen, dann ist es für uns heilige Pflicht, diese Unwahrheiten zurückzuweisen. Es würde daher eine Unterlassungssünde bedeuten, würde ich die Gelegenheit nicht benützen, zu ewigem Gedächtnis an dieser Stelle folgende schönen Sätze dieses Elaborates festzuhalten: «Dann gibt es aber noch eine andere Sorte von Leuten: jene, die sich nicht mit Arbeit überlüpfen, keine Nervenzusammenbrüche zu gewärtigen haben, die nichts riskieren, keine Krise und keine Geldsorgen kennen, weil der Zahntag mit astronomischer Pünktlichkeit sich einstellt, für die gesorgt ist, wenn sie krank werden, und die im Alter eine Rente erhalten, die für viele einem Vermögen von Hunderttausenden von Franken entspricht... wie aber der anständige Bürger behandelt wird, das kann er erfahren, wenn er auf dem Stadthaus zu tun hat oder von einer Amtsstelle eine Auskunft benötigt!» Die freisinnige Partei und die «NZZ» wollen für dieses schändliche Machwerk die Verantwortung nicht übernehmen. Wenn man es aber jetzt wieder erleben muss, wie die «NZZ» gegen die Kriseninitiative Stellung nimmt und diese als Demagogie bezeichnet, so können die Festbesoldeten auch daran wieder erkennen, wessen sie sich von jener Seite zu versehen haben!

Ein besonderes Kapitel sei hier unserer Tätigkeit in der Nationalen Aktionsgemeinschaft für wirtschaftliche Verteidigung (NAG) gewidmet. Nachdem im vorangegangenen Jahre das Referendum gegen den eidgenössischen Lohnabbau und die Krisensteuerinitiative samt der Volksabstimmung erfolgreich durchgekämpft worden waren, beschäftigt sich die NAG mit einem allgemeinen Arbeitsbeschaffungsprogramm. In einer Eingabe an das Volkswirtschaftsdepartement wurden konkrete Vorschläge unterbreitet. Sodann postulierte die NAG in einer weiteren Eingabe als Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit die Ar-

beitszeitverkürzung. In einer Enquête bei den angeschlossenen Verbänden wurden Erhebungen über den Lohnabbau angestellt. Als Folge des Volksbankkrahens wurde die Lancierung einer Verfassungsinitiative betreffend Finanzkontrolle bei den Banken durch den Bund geprüft. Ferner kam zur Beratung ein Gesetzesentwurf betreffend den Schutz der Arbeit im Gewerbe und ein neuer Art. 34 (sogenannter Wirtschaftsartikel) mit Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit und Kompetenzerteilung an die Berufsverbände usw. Endlich wurden Schritte unternommen, um eine Aktionsgemeinschaft zwischen NAG, Gewerkschaftsbund, Bauern- und Gewerkekreise herbeizuführen, um gemeinsam praktische Vorschläge zur Krisenbekämpfung auszuarbeiten. Diese Bemühungen waren um so erfolgreicher, weil sich im Gewerkschaftsbund eine Wandlung vollzogen hat, zum Teil noch im vollen Gange ist, die eine vollständige Lösung von der Politik und der Sozialdemokratischen Partei bezweckt. Es ist anerkennenswert, dass dort die Einsicht mächtig an Raum gewinnt, dass nur dann eine erspriessliche Zusammenarbeit mit andern Organisationen möglich ist, wenn die politische Bindung und Färbung gänzlich abgestossen wird. Freuen wir uns ob dieser Erkenntnis! Sie eröffnet prächtige Perspektiven für den Zusammenschluss aller unselbständig Erwerbenden.

Als Fazit dieser Bestrebungen wurde die Lancierung einer Initiative zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise beschlossen, deren Inhalt Ihnen bekannt ist. Nachdem Sie heute Gelegenheit hatten, die Gründe, die zu dieser Initiative führten, aus dem Munde unseres Referenten, Präsident Baumann von der NAG, zu vernehmen, werden Sie sich nachher darüber auszusprechen haben, ob Sie die von Ihren Abgeordneten in der NAG in dieser Sache unternommenen Schritte nachträglich gutheissen wollen.

Da angesehene Persönlichkeiten aus der Bauernsame im Aktionskomitee tätig sind und bei der Ausarbeitung Gewerbevertreter mitgewirkt haben, wird es diesmal nicht angehen, sie als «sozialistisch» zu bezeichnen. Der Zentralvorstand beantragt Ihnen Zustimmung, indem er nicht nur materiell der Initiative zugestimmt hat, sondern auch anerkennt, dass unsere Delegation, angesichts der Dringlichkeit, nur im zustimmenden Sinne handeln konnte.

Diese Zustimmung zur Verfassungsinitiative hat es mitgebracht, dass wir offiziell im Kantonalen Aktionskomitee und lokal im Kartell der Angestellten- und Beamtenverbände von Zürich und Umgebung zur Mitarbeit unter dem Namen KZVF herangezogen worden sind. Es ist hier eine grosse öffentliche Kundgebung in der «Kaufleuten» geplant, an welcher mindestens zwei Referenten die Bedeutung der Initiative hervorheben werden. Ein weiteres lokales Komitee hat sich in Winterthur gebildet. Natürlich hat unsere Beteiligung an dieser Aktion zur Folge, dass wir auch an den Kosten partizipieren müssen. Da es sich indessen nicht um eine Abstimmung handelt, werden sie aber nicht sehr hoch sein. Der Zentralvorstand wird darauf achten, dass mit unsern Mitteln im allgemeinen rationell und haushälterisch umgegangen wird. An unsere Sektionen möchte ich an dieser Stelle den dringenden Appell richten, sich tatkräftig bei der Unterschriftensammlung zu beteiligen. Der Erfolg sollte nicht hinter demjenigen bei der Krisensteuer und dem Lohnabbau zurückstehen. Fordern Sie Ihre Mitglieder auf, zahlreich die Kundgebungen zu besuchen, damit der

Massenbesuch nach aussen den nötigen Eindruck auszuüben vermag.

Noch ein Wort über die Verfassungsmässigkeit des Volksbegehrens. Man hat uns entgegengehalten, es enthalte Dinge, die nicht in die Verfassung hineingehören, und diese Volksanregung sei rechtlich ungültig, weil sie Art. 121, Abs. 3 der Bundesverfassung verletze, wonach verschiedene Materien nicht in *einem* Volksbegehren verlangt werden können. Wir wollen darüber nicht rechten. Mancher Grundsatz ist seit 1874 in der Verfassung verankert worden, der nicht hineingehört; andererseits haben der Bundesrat und die eidgenössischen Räte gerade in den letzten Jahren nicht nur einmal die Verfassung «geritzt», wie Herr Schulthess zu sagen pflegt, sondern in krasser Weise verletzt. Man komme uns also nicht mit dieser juristischen Wortklauberei, heute, wo so unendlich viel auf dem Spiele steht, wo es gilt, das grosse Heer der Arbeitslosen wieder in den Arbeitsprozess einzugliedern und den Staat seiner schweren Sorge um den Haushalt zu entheben.

Ausserordentliche Zeiten bedingen ausserordentliche Massnahmen! Die Initiative ist vorläufig auf fünf Jahre befristet; sie kann von der Bundesversammlung höchstens um weitere fünf Jahre verlängert werden. Endlich haben sich die Initianten das Recht vorbehalten, die Initiative zugunsten eines Gegenantrages der Bundesversammlung zurückziehen zu können. Das wichtigste an dem Begehren ist doch wohl der Umstand, dass eine eindrucksvolle Stimmenzahl die Landesregierung zwingt, raschestens zu handeln. Auf die übrigen gegnerischen Argumente einzutreten, fehlt hier der Raum. Es wird sich in den kommenden Wochen hierzu in Versammlungen und in der Verbandspresse Gelegenheit bieten.

Bei dem Mangel einer schweizerischen Organisation dürfen wir mit Genugtuung konstatieren, dass unsere Interessen in der NAG und damit auf eidgenössischem Boden weitgehend zur Geltung kommen. Der Gemeinschaftsgedanke stellt uns dort an die Seite der Privatangestellten und der Arbeiter, dort, wo es gilt, mit kritischen Augen zu unterscheiden, was wirkliche und unabwendbare Notwendigkeit oder nur versteckte Reaktion bedeutet. Letztere abzuwehren, wenn wir sie erkennen, ist unsere oberste Pflicht, ohne dabei kleinlich unsern eigenen Vorteil zu messen und zu wägen. Da gilt es einzustehen für die zunächst Bedrohten und Betroffenen, einzustehen, die ganze grosse Gruppe der Festbesoldeten! In diesem Sinne wollen wir weiter zusammenhalten, ein Trupp Gleichgesinnter, in der festen Zuversicht, es werde auch in der kommenden Zeit möglich sein, in gemeinsamer Arbeit das Einigende zu fördern.

Der Berichterstatter: *Otto Fehr.*

Zürch. Kant. Lehrerverein

16. Vorstandssitzung,

Dienstag, den 18. August 1934, in Zürich.

3. Sitzung des Leitenden Ausschusses,

Freitag, den 7. September 1934, in Zollikon.

1. Es konnten 33 *Geschäfte* erledigt werden.

2. Der Präsident teilte mit, dass die *Beiträge für den neuen Hotelführer* der Stiftung der Kur- und Wanderstationen des SLV von sämtlichen Bezirkssektionen eingegangen seien. Sie konnten an die Stiftung der Kur- und Wanderstationen weitergeleitet werden, welche die Arbeiten bestens verdankte.

3. Dem Begehren einer frühzeitig pensionierten Lehrerin entsprechend, beschloss der Vorstand, ein *Gesuch um Ausrichtung einer Unterstützung* aus dem Hilfsfonds der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer an die Erziehungsdirektion zu richten.

4. Dem *Darlehensgesuch* eines in Not geratenen Kollegen konnte entsprochen werden.

5. Laut § 5 des Reglements hat das *Pressekomitee des ZKLV* ordentlicherweise bei Beginn der Amtsdauer zusammenzutreten. Da jedoch zur Zeit keine besonderen Geschäfte vorliegen, glaubte der Kantonalvorstand im Interesse der Vereinsfinanzen auf die Einberufung einer Sitzung verzichten zu können. Dagegen wurden die Mitglieder des Pressekomitees durch Zirkular auf die wichtigsten Bestimmungen des Reglements für das Pressekomitee des ZKLV aufmerksam gemacht.

6. Zwei Lehrer einer Landgemeinde sahen sich veranlasst, wegen Teilnahme am eidgenössischen Schützenfeste bei der Schulpflege um *Urlaub* nachzusuchen. Der verlangte Urlaub wurde vom Pflegepräsidenten unter der Bedingung gewährt, dass den Schülern vom Präsidenten vorgeschriebene Hausaufgaben erteilt würden. Der Lehrerkonvent der betreffenden Gemeinde fragte den Vorstand an, ob der Pflegepräsident berechtigt sei, die Bewilligung des Urlaubs mit einer solchen Auflage zu verknüpfen. Der Kantonalvorstand war einstimmig der Auffassung, dass es sich hier um eine Kompetenzüberschreitung des Präsidenten handle und dass die Lehrer daher nicht verpflichtet werden könnten, seinen Anweisungen nachzukommen.

7. Als Vertreter des ZKLV in die vom Schulvorstand der Stadt Zürich angeregte *«Kommission für die Gründung eines Institutes für Weiterbildung der Lehrer aller Schulstufen»* wurde der Vizepräsident J. Binder bestimmt.

8. Der Lehrerkonvent Winterthur ersuchte den ZKLV um ein Rechtsgutachten darüber, *ob Lehrermitglieder in Schulkommissionen* (Kommission zur Beaufsichtigung der Knabenhandarbeit usw.) *stimm-berechtigt seien*. Der Rechtskonsulent führte in seiner Antwort aus, dass nur da, wo durch die Gemeindeordnung ein Recht auf Zugehörigkeit von Lehrern zu einer Kommission bestehe, die Lehrer, die als Mitglieder gewählt wurden, das Stimmrecht besitzen. Das trifft für die Gemeindeordnung Winterthur nicht zu. Die Lehrervertreter werden lediglich als Berater zu den Sitzungen der Kommissionen beigezogen und besitzen als solche das Stimmrecht nicht.

9. Auf Grund eines Revisionsentwurfes des Präsidenten, welcher den Vorstandsmitgliedern zugestellt worden war, wurde mit der Statutenrevision begonnen.

F.

17. Vorstandssitzung,

Dienstag, den 30. Oktober 1934, in Zürich.

1. Es wurden 23 Geschäfte erledigt.

2. Die Sektion Hinwil hat an Stelle des in den Vorstand gewählten E. Jucker als Delegierten Sekundarlehrer Andreas Graf in Bäretswil bestimmt.

3. Die Unterstützungsstelle für arme durchreisende Kollegen wird stärker beansprucht als früher, zum Teil von aus Deutschland und Oesterreich zugereisten Lehrern. Dabei ist in der Gewährung von Beiträgen in gewissen Fällen Zurückhaltung und Vorsicht geboten.

4. Dem Vorstand des SLV wird der Vorschlag gemacht, dass er von unserem Mitgliederkontrolleur jedes Jahr zweimal eine Liste der Verweser und der neu ins Amt tretenden Lehrer erhalte, um ihnen einige Ansichtsexemplare der Schweiz. Lehrerzeitung zu senden zu können.

5. Drei Gesuche um Beiträge als Darlehen oder Unterstützungen aus dem Hilfsfonds und der Kurunterstützungskasse des SLV werden in empfehlendem Sinne weitergeleitet, nachdem der Sitzung vorausgehend die eingereichten Unterlagen geprüft und zum Teil neue beschafft worden sind.

6. Einem Kollegen muss mitgeteilt werden, dass wohl keine Möglichkeit besteht, eine Schulpflege wegen einer allfälligen Empfehlung zur Wegwahl für den materiellen und ideellen Schaden aus einer Nichtbestätigung haftbar zu machen, auch dann nicht, wenn die angeführten Motive der Pflege, welche diese im Wahlkampf übrigens voraussichtlich nicht nennen würde, keinen realen Hintergrund haben.

7. Der Vorstand ist nicht in der Lage, einem Kollegen, der wegen Sittlichkeitsvergehen mit Gefängnis bestraft wurde, wieder zu einer Lehrstelle oder zu einer andern staatlichen Stellung zu verhelfen, trotzdem sich der Betreffende seit seiner Verurteilung vorzüglich gehalten hat. Die andern Möglichkeiten, ihm zu einer Existenz zu verhelfen, sollen versucht werden.

8. Zwei Geschäften liegen Vorkommnisse zugrunde, bei denen sich eine Gesamtheit, z. B. ein Lehrerturnverein, durch eine Einsendung in der Presse in der Ehre angegriffen fühlte und den Schreiber gerne zur Rechenschaft gezogen hätte. Das ist aber nach der Rechtslage nicht möglich, da nur ein Einzelner, nicht aber eine Korporation, wegen Ehrverletzung Klage erheben kann. So bleibt dem Angegriffenen in einem solchen Fall nichts anderes übrig als eine Entgegnung, die von jeder anständigen Redaktion angenommen wird.

9. Eine Anfrage betreffend Uebernahme der Vikariatsentschädigung durch den Staat für einen Lehrer im Militärdienst wird durch Hinweis auf § 13 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer erledigt. Der Anfragende muss insbesondere darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Stellvertretungskosten durch den Staat nur während 90 Tagen binnen 12 Monaten übernommen werden.

10. Einem Kollegen, der vom Arzt als unheilbar krank erklärt wird, kann mitgeteilt werden, dass der Vorstand die Prüfung seines Falles an die Hand genommen hat, um die für alle Teile beste Lösung der Pensionierung zu finden.

11. Der «Schweizer Sozialarbeit» in Adliswil muss mitgeteilt werden, dass von ihrer Offerte zur Veranstaltung von Vorträgen kein Gebrauch gemacht werden kann, da sich der Vorstand des ZKLV nicht mit der Organisation von Vorträgen befasst.

12. Die Statuten werden anhand der vorliegenden Revisionsvorschläge zu Ende besprochen und in einigen Punkten abgeändert; die revidierten Statuten werden um die Jahreswende im «Pädagogischen Beobachter» publiziert werden.

13. Auf die Anfrage einer Lehrerswitwe musste die Antwort erteilt werden, es sei unmöglich, an Stelle der jährlichen Witwenrente eine Kapitalabfindung zu erhalten.

B.

18. Vorstandssitzung,

Freitag, den 23. November 1934, in Zürich.

1. Es konnten 23 Geschäfte erledigt werden.
2. Der Zentralquästor referierte über den Stand der Darlehenskasse. Der Gesamtbetrag der an vier Kollegen gewährten Darlehen beträgt gegenwärtig 1700 Fr.
3. Der SLV befasst sich zur Zeit mit einer Zusammenstellung der gesetzlichen Massnahmen gegen Schwererziehbare. Er gelangte daher mit dem Ersuchen um Mitarbeit an die Sektionen. Der Vorstand des ZKLV erklärte sich hierzu bereit und beauftragte A. Zollinger mit der Durchführung der notwendigen Vorarbeiten.
4. Der Präsident konnte mitteilen, dass dem Gesuche des Kantonalvorstandes um Ausrichtung einer Unterstützung aus dem Hilfsfonds der Witwen- und Waisenstiftung an eine frühzeitig pensionierte Lehrerin entsprochen wurde.
5. Die Sektion Zürich des ZKLV beantragte dem Kantonalvorstand, den § 23 der Statuten dahingehend abzuändern, dass dem gewerkschaftlichen Ausschuss des Lehrervereins Zürich die Funktionen des Vorstandes der Sektion Zürich übertragen werden können. Der Vorstand stimmte dem Abänderungsantrag der Sektion Zürich zu. Ferner wurden das Regulativ betreffend Schutz der Mitglieder bei Bestätigungswahlen, das Reglement der Darlehenskasse und das Reglement für das Pressekomitee beraten.
6. Der Vorstand nahm Kenntnis von den das Erziehungswesen betreffenden Positionen im Voranschlag des Kantons Zürich für 1935.
7. Der Vorstand beschloss, dem Darlehensgesuch eines Kollegen unter gewissen Bedingungen zu entsprechen.
8. Dem Kantonalvorstand gingen auf den im «Päd. Beob.» vom 2. November erschienenen Artikel «Ein Kampf um das Vorschlagsrecht der Lehrerschaft» drei Erwidern zu. Der Vorstand beschloss, zwei derselben im «Päd. Beob.» zu veröffentlichen. Da sich die dritte Entgegnung in der Hauptsache zu denselben Punkten äussert, mit denen sich auch die beiden andern Einsendungen befassen, wurde von einer Veröffentlichung derselben Umgang genommen. F.

Berichtigung: P. B. Nr. 23, 1934, S. 89, 2. Spalte unten, Sektion Winterthur: «Seen» bei Nr. 5 gehört zu: «6 Rudolf Baumann, Sek.-Lehrer, Auf Pünten, Winterthur-Seen.» Der Fehler schlich sich nach der Korrektur beim Umbruch ein.

Inhaltsverzeichnis pro 1934

- Nr. 1. Zürich. Kant. Lehrerverein (Der «Pädagogische Beobachter») — Freigeld? — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich — Zürich. Kant. Lehrerverein (Vorstandssitzung) — An die Mitglieder des Zürich. Kant. Lehrervereins.
- Nr. 2. Zur Besoldungsabbauvorlage des Regierungsrates — Der Uebergang von der Primarschule ans Gymnasium — Die Direktoren des Lehrerseminars Küsnacht.
- Nr. 3. Zürich. Kant. Lehrerverein, Voranschlag pro 1934 — Die verheiratete Lehrerin — Zürich. Kant. Lehrerverein, Stellenvermittlung.
- Nr. 4. Zur Besoldungsabbauvorlage des Regierungsrates — Aus dem Erziehungsrate, 4. Quartal 1933 — Zürich. Kant. Lehrerverein, 17. und 18. Vorstandssitzung.
- Nr. 5. Zur Neuordnung der Lehrerbildung im Kanton Zürich — Der Uebergang von der Primarschule an die Sekundarschule — Aus dem Erziehungsrate, 4. Quartal 1933 — Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich — Zürich.

- Nr. 6. Zürich. Kant. Lehrerverein: Einladung zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung — Schulgeschichtliche Forschungen in der Schweiz — Die verheiratete Lehrerin — Blätter zur Heimatkunde des Rafzerfeldes — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich — Zürich. Kant. Lehrerverein: 1. und 2. Vorstandssitzung — An die Mitglieder des Zürich. Kant. Lehrervereins.
- Nr. 7. Jahresbericht des Zürich. Kant. Lehrervereins pro 1933 — Die verheiratete Lehrerin — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Ausserordentliche Jahresversammlung vom 3. März 1934 in Zürich — Zürich. Kant. Lehrerverein: Rechnungsübersicht pro 1933 — Zürich. Kant. Lehrerverein: Mitteilung des Kantonalvorstandes — Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten — An die Mitglieder des Zürich. Kant. Lehrervereins.
- Nr. 8. Jahresbericht pro 1933 (Fortsetzung) — Die Bestätigungswahlen der Primarlehrer vom 11. März 1934 — Richtlinien für die Entlastung und Fächerzuteilung — Zürich. Kant. Lehrerverein: Ausserordentliche Delegiertenversammlung vom 24. März 1934 in Zürich — Sitzung des Kantonalvorstandes mit den Sektionspräsidenten vom 6. Januar 1934 in Zürich.
- Nr. 9. Jahresbericht des Zürich. Kant. Lehrervereins pro 1933 (Fortsetzung) — Der kantonale Lohnabbau — Zur gef. Notiznahme.
- Nr. 10. Jahresbericht des Zürich. Kant. Lehrervereins pro 1933 (Fortsetzung) — Eine Jubiläumsgabe der zürcherischen Behörden — Elementarlehrerkonferenz des Kts. Zürich.
- Nr. 11. Jahresbericht des Zürich. Kant. Lehrervereins pro 1933 (Fortsetzung) — Eine Jubiläumsgabe der zürcherischen Behörden (Fortsetzung) — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich.
- Nr. 12. Zürich. Kant. Lehrerverein: Einladung zur Delegiertenversammlung — Jahresbericht des Zürich. Kant. Lehrervereins pro 1933 (Fortsetzung) — Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich — Zürich. Kant. Lehrerverein.
- Nr. 13. Zum Willkomm! — An die Delegierten und Mitglieder des SLV! — Alt-Zürcher Schulidylle — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich — Zürich. Kant. Lehrerverein.
- Nr. 14. Jahresbericht des Zürich. Kant. Lehrervereins pro 1933 (Schluss) — Aus dem Erziehungsrate — Eine Jubiläumsgabe der zürcherischen Behörden (Fortsetzung)
- Nr. 15. Eine Jubiläumsgabe der zürcherischen Behörden (Schluss) — Aus dem Erziehungsrate (Fortsetzung)
- Nr. 16. Aus dem Erziehungsrate (Schluss) — Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten — Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich.
- Nr. 17. Zürich. Kant. Lehrerverein (Ordentl. Delegiertenversammlung, Generalversammlung, Eröffnungswort des Präsidenten) — Zürich. Kant. Lehrerverein (6. und 7. Vorstandssitzung) — Der Vorstand des Zürich. Kant. Lehrervereins.
- Nr. 18. Zürich. Kant. Lehrerverein (Ordentl. Delegiertenversammlung: Worte zum Abschied, Zum Rücktritt von Herrn E. Hardmeier) — Zürich. Kant. Lehrerverein (8., 9., 10., 11. und 12. Vorstandssitzung) — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich (Vorstandssitzungen) — Kriseninitiative und Nationale Aktionsgemeinschaft.
- Nr. 19. Zum «Bericht des Regierungsrates über Massnahmen zur Verbesserung der Finanzlage des Kantons Zürich» — Zürich. Kant. Lehrerverein (13. Vorstandssitzung)
- Nr. 20. Die Stellungnahme der zürcherischen Schulkapitel zur Schriftfrage (Zusammenfassender Bericht des Synodalvorstandes).
- Nr. 21. Ein Kampf um das Vorschlagsrecht der Lehrerschaft — Zürich. Kant. Lehrerverein.
- Nr. 22. Ein Kampf um das Vorschlagsrecht der Lehrerschaft — Krankenkasse des SLV (Empfehlung eines Aufrufes) — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich.
- Nr. 23. Zürich. Kant. Lehrerverein (Verzeichnis der Vorstände und Delegierten, 14. und 15. Vorstandssitzung) — Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich — Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten (Jahresbericht 1933) — Zürich. Kant. Lehrerverein.
- Nr. 24. Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten (Jahresbericht 1933, Schluss) — Zürcher Kant. Lehrerverein (16., 17. und 18. Vorstandssitzung) — Berichtigung — Inhaltsverzeichnis pro 1934.

Redaktion: H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstr. 22; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur; H. Frei, Lehrer, Zürich; E. Jucker, Sekundarlehrer, Tann-Rüti; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil.